

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555 BayRS 805-2-A/U), erlässt die Stadt Cham folgende

Verordnung
über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham

§ 1

In der Stadt Cham dürfen abweichend von den Regelungen des § 3 Nr. 1 LadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttage (Markt-Sonntage) und ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Stadt Cham sind:

1. „Frühjahr in der Einkaufsstadt Cham“ am dritten Sonntag im April
(falls dieser Sonntag auf Ostern fällt, kann der Markt auch am zweiten Sonntag im April stattfinden),
2. „Sommer in der Einkaufsstadt Cham“ am dritten Sonntag im Juni,
3. Kalter Kirtamarkt am zweiten Sonntag im Oktober,
4. „Herbst in der Einkaufsstadt Cham“ am ersten Sonntag nach Allerheiligen
(falls dieser Sonntag auf Allerseelen fällt, kann der Markt auch am darauf folgenden Sonntag stattfinden).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Februar 2011 außer Kraft.

Cham, 22. September 2017
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 22. September 2017 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 27. September 2017 hingewiesen.

Cham, 27. September 2017
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin